

Gastkommentar

# Die Wirkung der unsäglichen Rettungsprogramme

**Seit geraumer Zeit werden wir von einer Art „Raserei des Rettens“ heimgesucht. Was wir eher brauchten, ist eine Rückkehr zu einem ordnungspolitisch klaren Regelsystem.**

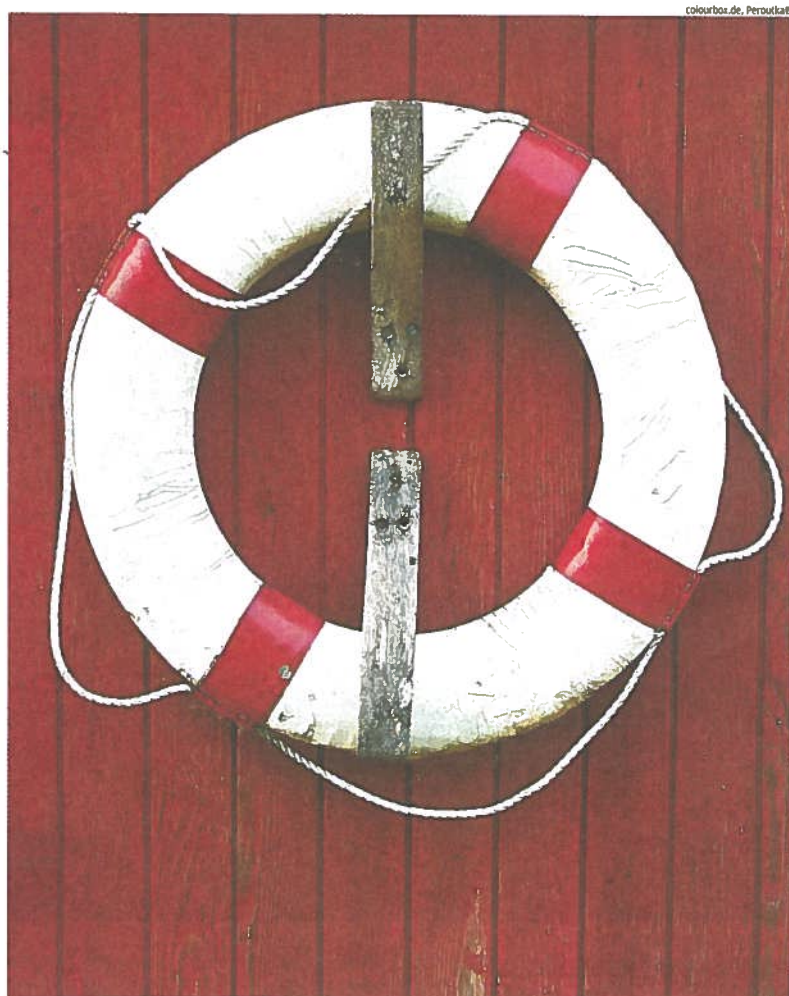
Die EFSF- und ESM-Rettungsschirme, die Eurorettung, die Griechenland-Hilfen, die Rettung Süditaliens durch den Norden, des Landes Kärnten und der Hypo/Heta durch den Bund, der Flüchtlinge und Asylanten: Für praktisch alles muss ein Rettungsprogramm erhalten, das als Schuldensozialisierung beim einzelnen Staatsbürger ankommt. Ist es wirklich so, dass ständig und dauerhaft eine flächendeckende Verantwortungsübernahme Dritter für scheinbar Schutzbefohlene erfolgen muss? Und vor allem: Wie weit darf diese gehen, um nicht viel größeres Unheil anzurichten?

Die Fragen sind leichter gestellt als beantwortet. Dennoch bietet sich ein kleiner geschichtlicher Rückblick an. Wenn wir die Vereinigten Staaten als Exporteur und Urheber der Finanz- und Schuldenkrise via Subprime verorten wollen, lohnt sich vielleicht ein kurzer Blick in die dortige bundesstaatliche Entwicklung der Jahre 1791–1813, die dem derzeitigen europäischen Entwicklungsstand gar nicht so unähnlich sein dürfte.

## Am Anfang war der Krieg

Kriege bildeten oftmals die Voraussetzung für den Aufbau veritaibler Schulden. Aus dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg mit England 1775–1783 resultierte für die einzelnen US-Bundesstaaten ein enormer Schuldenaufbau, der 1791 unter dem ersten Finanzminister der Vereinigten Staaten, Alexander Hamilton, vergemeinschaftet wurde. 1813, im zweiten Krieg mit England, wiederholte sich dieses Spiel. Da der jeweils von der Schuldensozialisierung betroffene Einzelstaat eine Übervorteilung hintanhaltend wollte, wurde eine unkontrollierte Ausweitung der öffentlichen Verschuldung in den einzelnen Bundesstaaten betrieben.

Den massiv ausgeweiteten Infrastrukturprojekten beim Bau von öffentlichen Gebäuden, Straßen und Kanälen folgte alsbald die Ernüchterung ihrer Unfinanzierbarkeit. In den Jahren 1837–1842 kippte schließlich die Refinanzierung der ausschließlich auf Schulden basierenden Ausgabensituation in eine veritable Wirtschaftskrise, die neun von 29 US-Staaten bzw. -Territorien in die Insolvenz trieb. Der Bund sah sich indessen außerstande, den Einzelstaaten in die-



ser Situation beizustehen. Etwas Ähnliches wie eine EZB zur staatlichen Konkursverschleppung war noch nicht erfunden. Allerdings führte diese Spannungslage in Verbindung mit erheblichen Abgabenerhöhungen für Zwecke eines Schuldendienstes und die Lösung der südstaatlichen Sklavenfrage 20 Jahre später zum Ausbruch des Sezessionskrieges.

Die Parallelen mit der gesamteuropäischen Entwicklung sind unübersehbar. Das Bindemittel der US-Schuldensozialisierung des Jahres 1791 als Zeichen der Solidarität, wurde in Europa mittels Euroeinführung und der Durchbrechung des Nichtbeistandsprinzips (No-Bail-out-principle) übersetzt. Aus einer „Partnerschaft mit getrennten Kassen“ wurde eine erzwungene Schuldengemeinschaft, deren gemeinsames Bindemittel Euro sich zum Spaltpilz entwickelt.

Nachdem 2010 das System getrennter Kassen aufgegeben wurde und der Rettungsschirm EFSF geschaffen wurde, verstieß 2012 mit der Schaffung des 2. Rettungsschirmes ESM erneut gegen das No-Bail-out-Prinzip. Statt Griechenland in die Insolvenz zu schicken und involvierte Banken und Finanzinstitute die Haftung für ihre fahrlässig vergebenen Kredite übernehmen zu lassen, zog man es vor, durch eine Vergemeinschaftung der Schulden eine vergiftete Atmosphäre innerhalb der europäischen Gemeinschaft zu erzeugen.

Diese Fehlentwicklungen werden schleunigst zu korrigieren sein, will man nicht einer weiteren, deutlichen Destabilisierung der europäischen Gemeinschaft

Vorschub leisten. Hierzu wären folgende Sofortmaßnahmen erforderlich: eine umgehende Entflechtung der unseligen Allianz zwischen Banken und Staaten; die Schaffung einer – längst überfälligen – Insolvenzordnung für bankrotte Staaten; eine rasche Rückkehr zu getrennten Kassen; eine Reaktivierung des Nichtbeistandsprinzips; und eine entsprechende Haftkapitalunterlegung bei Bankenengagements in Staatsanleihen.

Ohne Rückkehr zu einem ordnungspolitisch klaren Regelsystem verkommt jegliche solide Haushaltspolitik zu einem Minderheitenprogramm ohne disziplinäre Folgen. Entscheidung, Verantwortung und Haftung bedürfen eines deutlich definierten Rahmens. Dies gilt auf einzelstaatlicher Ebene ebenso wie im unilateralen Bereich für die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Wenn schließlich in der Asylkrise nicht einmal mehr die Registrierungen im EU-Erstbetretungsland funktionieren, dann wird man sorgsam darauf achten müssen, dass aus der „Gemeinschaft von Freunden“ nicht dereinst eine solche von Schwindlern wird, an deren Ende nicht ein europäischer Friedenspakt, sondern ziemlich genau das beängstigende Gegenteil stehen wird.



DR. MANFRED BIEGLER  
Partner 7 TC  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.